

Vertrag Bischofskonferenz – Fastenopfer – RKZ

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), das Fastenopfer der Schweizer Katholiken (FO) schliessen hiermit folgenden

Vertrag

Zielsetzung: Entlastung FO

1. Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die Stiftung Fastenopfer der Schweizer Katholiken (FO) wirken bei der Finanzierung kirchlicher Werke und Aufgaben auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene zusammen.

Der Beitrag der RKZ dient der Ergänzung und sukzessiven Entlastung des Inlandteiles des Fastenopfer.

Gemeinsame Verantwortung

2. Die SBK sowie die Subgremien derselben, nämlich die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz und die Conférence des Ordinaires de la Suisse romande, nehmen die Strukturierung und Finanzierung überdiözesaner Institutionen und Veränderungen daran im Einvernehmen mit RKZ und FO vor.

Pastorale Verantwortung

3. Die pastoralen Zielsetzungen sowie deren Prioritäten werden durch die SBK bestimmt.

Budgetierung

4. Die Beiträge von FO und RKZ an die Gesuchsteller werden jeweils im Herbst auf Antrag der Gemischten Expertenkommission FO/RKZ für das kommende Jahr festgelegt. Ferner wird der Finanzplan für da übernächste Rechnungsjahr verabschiedet.

Vorgehen bei Strukturveränderungen

5. Nimmt die SBK die Verwirklichung eines bestimmten Projektes oder eine Strukturveränderung an bestimmten Institutionen in Aussicht, so unterbreitet sie das Projekt mit dem Antrag der Pastoralplanungskommission der RKZ und dem FO.

Stimmen RKZ und FO der vorgesehenen Struktur und Finanzierung zu, geht das Projekt zur endgültigen Beschlussfassung an die SBK.

Differenzbereinigung

a) bei Budgetdifferenzen

6. Differenzen aus Beschlüssen des Stiftungsrates des FO und der RKZ, die die Höhe eines oder mehrerer Beträge für das kommende Jahr betreffen, werden – unter Beizug einer Delegation der SBK – wenn möglich vor Jahresbeginn bereinigt.

Werden sich FO und RKZ über die Höhe des Beitrages an einen einzelnen Gesuchsteller nicht einig, so kann der den höheren Beitrag befürwortende Partner die Differenz zu seinen Lasten zusätzlich übernehmen.

b) bei Strukturfragen

7. Ergeben sich zwischen RKZ, FO und SBK Differenzen über Strukturfragen, findet ein Differenzbereinigungsverfahren statt, welches von Fall zu Fall vereinbart wird.

Führt das Verfahren zu keinem allseits befriedigenden Ergebnis, so entscheiden die Beteiligten selbstständig unter Respektierung der Verantwortung der SBK für die pastoralen Aufgaben.

Lehnt die RKZ oder das FO unter Gutheissung der Struktur die Mitfinanzierung ab, so ist die SBK frei, mit einem der beiden Partner allein oder sonstwie die Finanzierung zu regeln.

Rechnungsablage

8. Die unterstützten Institutionen sind gehalten, über die Verwendung der Mittel der RKZ und dem FO Rechenschaft abzulegen.

Empfehlung an die Kantonalkirchen

9. Die RKZ empfiehlt jeweils die im Sinne von Ziff. 1 gefassten Beschlüsse entsprechend ihrem Statut den Mitgliedorganisationen zur Annahme. Als Zahlstelle der RKZ fungiert die Geschäftsstelle der RKZ.

Geltungsdauer

10. Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft und ersetzt jenen vom 1. August 1975. Er gilt für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich darnach jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mindestens mit einjähriger Kündigungsfrist auf Jahresende gekündigt wird.

Freiburg, Zürich, Luzern, 24. Dezember 1983